

Hinweis zur Anzahlung

Vor Eintritt in die Residio AG ist als Sicherstellung ein Zahlungsbetrag von **CHF 6'000.-** zu leisten.

Diese Zahlungsleistung wird **nicht verzinst**. Die künftige Bewohnerin, der künftige Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Anzahlung verrechnet werden.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Anzahlung oder ein nach allfälliger Verrechnung resultierender Überschuss an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

Hinweis zu den Ergänzungsleistungen

Die Finanzierung der Kosten für den Heimaufenthalt

Die Bezahlung des Heimaufenthalts ist zu einem grossen Teil aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Dies bedeutet, dass die Heimkosten in erster Linie aus dem persönlichen Renteneinkommen (inklusive allfälliger Hilflosen Entschädigung zur AHV) und, sofern vorhanden, aus dem Vermögen getragen werden müssen.

Reichen die Einkünfte zur Bezahlung der Heimkosten nicht beziehungsweise nicht mehr aus, ist eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Betracht zu ziehen. Sollte als Ergebnis der Berechnung ein Anspruch entstehen, decken die Ergänzungsleistungen zur AHV die Differenz zwischen den, der heimbewohnenden Person in Rechnung gestellten, effektiven Heimkosten und deren eigenen finanziellen Mitteln (Reineinkommen, allfälliges Vermögen etc.).

Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Personen in Alters- und Pflegeheimen

Die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV für Personen in Alters- und Pflegeheimen erfolgt anhand der Gegenüberstellung von anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Als Einnahmen werden die Renteneinkommen (AHV-Rente, Rente der Pensionskasse), eine allfällige Hilflosen Entschädigung zur AHV, Zinserträge aus dem Vermögen und ein sogenannter Vermögensverzehr (aus dem um einen Freibetrag reduzierten Vermögen) sowie allfällige weitere Einnahmen (z.B. Mietzinseinnahmen oder Eigenmietwert) angerechnet.

Antrag

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen EL-Stelle (EL = Ergänzungsleistung) melden. Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen ist an die AHV-Zweigstelle am Wohnort einzureichen.

Entscheid

Den Entscheid über Ergänzungsleistungen teilt die EL-Stelle schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann die betroffene Person Einsprache erheben.

Berechnung tageweise Heimaufenthalt

Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Eintrittsmonat wird zu Hause berechnet – Heimkosten separat als Ausgaben berücksichtigt. Dies gilt auch für Heimaustritte. Stirbt eine Person im Heim, kann die Taxe höchstens bis zum Ende des Todesmonats (= bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs) berücksichtigt werden.

Bei vorübergehendem Heimaufenthalt werden die Kosten bis zu drei Monaten über die Krankheitskosten abgedeckt.

Meldepflicht

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden.

Vermögensverzehr bei gesonderter Berechnung

Hat ein Ehepaar Eigentum an einer Liegenschaft, wird diese von einem Ehepartner bewohnt und die andere Person ist im Heim, so wird das Vermögen wie folgt aufgeteilt:

- Zuhause lebender Partner: $\frac{1}{4}$
- Im Heim lebender Partner: $\frac{3}{4}$

Die Hypothekarschuld darf nur vom Liegenschaftswert und nicht vom Gesamtvermögen abgezogen werden.

Beispiel

Ehepaar im Rentenalter, Mann im Heim, Frau in einer selbstbewohnten Liegenschaft

Selbstbewohnte Liegenschaft	CHF	350'000
abzüglich Freibetrag	CHF	-300'000
Zwischentotal	CHF	50'000
abzüglich Hypothekarschuld	CHF	-150'000
Massgebender Wert Liegenschaft	CHF	0
Zuzüglich Sparguthaben	CHF	130'000
abzüglich Freibetrag	CHF	-50'000
= anrechenbares Vermögen	CHF	80'000

	Mann	Frau
Zuteilung des Vermögens	CHF 60'000 (3/4 von 80'000)	CHF 20'000 (1/4 von 80'000)

	Mann	Frau
Vermögensverzehr	CHF 12'000 (1/5 von 60'000)	CHF 2'000 (1/10 von 20'000)

Übermässiger Vermögensverbrauch

Bei der Ergänzungsleistungsberechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte.

Beispiel

Person mit Vermögen über CHF 100'000 gibt innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als Vermögensverzicht.

Beispiel

Bei Person mit Vermögen unter CHF 100'000 gelten Beträge ab CHF 10'000 pro Jahr als Vermögensverzicht.

Vermögensschwelle

Kein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht, falls das Vermögen folgende Grenzwerte übersteigt:

- Alleinstehende CHF 100'000
- Verheiratete CHF 200'000

Selbstbewohnte Liegenschaften werden nicht berücksichtigt. Es ist das Vermögen am 1. Tag des mutmasslichen EL-Anspruchs massgebend.

Freibeträge

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der Ergänzungsleistung bleibt ein Teil des Vermögens – der Freibetrag – unberücksichtigt:

Freibetrag	CHF
Alleinstehende	30'000
Ehepaare	50'000
Selbstbewohnte Liegenschaften*	300'000

* wenn Ehegatte im Heim lebt

Hinweis zur Privathaftpflichtversicherung

Kollektiv-Privathaftpflicht

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Residio AG sind ab Eintritt automatisch bis zu einem Austritt mitversichert. Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner eines Heimbewohnenden noch ausserhalb des Pflegeheims wohnt, braucht diese/r nach wie vor eine separate Privathaftpflichtversicherung.

Was Wer Wo	Deckungsumschreibung
Versicherer	AXA Winterthur
Police Nr.	3.484.536 / N135
Versicherungsnehmer und Prämienzahler	Residio AG
Gegen welche Haftpflichtansprüche besteht Deckung	Es sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden an Dritten versichert
Wo gilt die Versicherung	Es besteht weltweite Deckung, Liegenschaften jedoch CH und FL
Wie hoch ist die Garantiesumme	CHF 20'000'000 - für Schadenersatzansprüche - Abwehr unberechtigter Ansprüche
Selbstbehalt pro Schadenfall (Personen- und Sachschäden)	CHF 200.--
Welche Deckungsausschlüsse bestehen	- Abnutzungsschäden - Schäden, die allmählich entstehen - Schäden bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen
Vertragsgrundlagen	- Kollektivvertrag CURAVIVA - AVB Box Optima der AXA

Diese Deckungsübersicht gilt ausschliesslich zu Informationszwecken. Alleinverbindlich ist die Originalpolice der AXA-Winterthur.

Hinweis zur Hausratversicherung

Kollektiv-Hausratversicherung

Was Wer Wo	Deckungsumschreibung
Versicherer	AXA Winterthur
Police Nr.	14.799.902
Feuer Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion, Rauch, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 100'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein- schlag, Erdbeben → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 50'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Einbruchdiebstahl und Beraubung → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 10'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden – Einfacher Diebstahl (inkl. Bilder und Skulpturen)	CHF 30'000
Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren Einbruch insgesamt pro Ereignis → davon je Heimbewohnenden maximal bei gewöhnlicher Aufbewahrung → davon je Heimbewohnenden maximal im Zimmersafe/Kassenschrank	CHF 100'000 CHF 10'000 CHF 30'000
Innere Unruhen Böswillige Beschädigungen Wasser inkl. Sprinklerleckage und Heizöl Flüssigkeitsschäden Überschallknall Nicht genannte Gefahren → Heiminventar und Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 10'000'000 (Maximalentschädigung pro Schadenereignis für Sach-/Betriebsunterbrechungs-/Mehrkostenschäden und Besondere Sachen, Kosten und Werte zusammen)
Feuer / Einbruchdiebstahl / Beraubung → Geldwerte des Heims, inkl. anvertraute Geldwerte der Heimbewohnenden in Kassenschränken über 300 kg je in Kassenschränken bis 300 kg je in abgeschlossenen Behältnissen Beraubung	CHF 50'000 CHF 30'000 CHF 6'000 CHF 50'000

Hinweis zur Hausratversicherung (2)

Kollektiv-Hausratversicherung

Einbruchdiebstahl / Beraubung Geldwerte der Heimbewohnenden - insgesamt pro Ereignis in Zimmersafes - je Zimmersafe maximal - davon für Bargeld maximal - in abgeschlossenen Behältnissen	CHF 30'000 CHF 6'000 CHF 2'000 nicht versichert
Aussenversicherung Feuer / Elementar / Einbruch / Beraubung Waren, Einrichtungen (inkl. Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden) Innerhalb der CH / FL sowie der Enklaven Büsingen und Campione	CHF 200'000
Einfacher Diebstahl – ausserhalb des Heims Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden	CHF 3'000 CHF 10'000
Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen, abgeschlossenen Baubaracken und abgeschlossenen unvollendeten Bauten Waren, Einrichtungen (inkl. Hausrat/Effekten der Heimbewohnenden)	
Selbstbehalte (je für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbruchschäden) - generell	CHF 200
Abweichungen: - Elementarereignisse je für Fahrhabe und Gebäude	10 %, mind. CHF 2'500 max. CHF 50'000

Diese Deckungsübersicht gilt ausschliesslich zu Informationszwecken. Alleinverbindlich ist die Originalpolice der AXA-Winterthur.

Hinweis Zahlungserleichterungen und Steuererlass

Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim

Wenn Sie am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und ein Reinvermögen von weniger als CHF 30'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000 (Verheiratete/eingetragene Partnerschaft) besitzen, haben Sie Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern.

Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Heim mit wenig Vermögen haben Anspruch auf vollständigen Steuererlass. Bei Verheirateten / eingetragener Partnerschaft müssen sich beide Ehegatten / Partner im Heim aufhalten. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Die Personalsteuer wird ebenfalls erlassen.

Um einen Steuererlass zu beantragen, müssen Sie die Bestätigung des Formulars „Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe ausfüllen und die Berechnung der Ausgleichskasse dazulegen.

Auskünfte und Unterstützung

Gerne geben wir Ihnen bei Fragen über die Finanzierung Auskunft:

Edgar Schmidli, Leiter Finanzen und Personal, Telefon 041 914 15 45,
E-Mail: edgar.schmidli@residio.ch

Hochdorf, 01. Januar 2021